

Dritte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Freiburg für die Philosophischen Fakultäten

Aufgrund von § 54 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 51 Absatz 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes haben der Senat der Universität Freiburg am 18. Juli 2001 und der Rektor im Wege der Eilentscheidung am 04. Oktober 2001 die nachstehende Änderung der Promotionsordnung der Universität Freiburg für die Philosophischen Fakultäten vom 20. Januar 1999 (W.,F.u.K.1999, Seite 58ff), zuletzt geändert am 22. September 2000 (W.,F.u.K.2000, Seite 1252), beschlossen.

Der Rektor der Universität Freiburg hat seine Zustimmung gemäß § 51 Absatz 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes am 13. September 2001 und am 04. Oktober 2001 erteilt.

Artikel 1

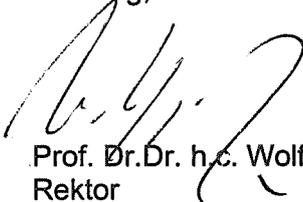
1. § 4 Absatz 1 Satz 4, § 4 Absatz 2 Satz 2 und § 4 Absatz 5 Satz 3 erhalten folgende Fassung:
„Für die Hauptfächer Allgemeine Sprachwissenschaft, Erziehungswissenschaft und Phonetik ergeben sich die Zulassungsvoraussetzungen aus Anlage B.“
2. Die fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Erziehungswissenschaft in Anlage B der Promotionsordnung werden wie folgt gefasst:
 - „(1) Zusätzliche Anforderungen gemäß § 4 Absatz 1 der Promotionsordnung für Kandidaten und Kandidatinnen mit Staatsexamen im Hauptfach Erziehungswissenschaft:
Hauptfach:
Scheine über die erfolgreiche Teilnahme an der „Empirisch-pädagogische Grundausbildung 3 und 4“ und Schein über die erfolgreiche Teilnahme an einem Ober- bzw. Projektseminar.
 - (2) Zusätzliche Anforderungen gemäß § 4 Absatz 1 der Promotionsordnung für Kandidaten und Kandidatinnen mit Magisterprüfung im Nebenfach Erziehungswissenschaft:
Hauptfach:
Scheine über die erfolgreiche Teilnahme an der „Empirisch-pädagogische Grundausbildung 3 und 4“ und Schein über die erfolgreiche Teilnahme an einem Ober- bzw. Projektseminar.

- (3) Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 Absatz 2 und 5 der Promotionsordnung für Kandidaten und Kandidatinnen ohne Magisterprüfung im Fach Erziehungswissenschaft:
Hauptfach:
1. Zwischenprüfung
 2. a) Scheine über die erfolgreiche Teilnahme an der „Empirisch-pädagogische Grundausbildung 3 und 4“.
 - b) Scheine über die erfolgreiche Teilnahme an zwei Seminaren des Hauptfaches
 - c) Schein über die Teilnahme an einem Ober- bzw. Projektseminar“
3. Anlage A III. Besondere Bestimmungen für Fächerkombinationen wird wie folgt geändert:
- a) der bisherige Absatz 9 wird gestrichen
 - b) die bisherigen Absätze 10 bis 17 werden zu Absätzen 9 bis 16
 - c) Absatz 13 erhält folgende Fassung:
„Wird Vorderasiatische Archäologie als Hauptfach in der Kombination mit zwei Nebenfächern gewählt, so muss eines der Nebenfächer Altorientalische Philologie sein.“
4. In der Anlage B werden die fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Romanische Philologie wie folgt geändert:
In Absatz 2 wird das Wort „Hauptfach“ ersetzt durch das Wort „Promotionsfach“.

Artikel 2
Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01. Oktober 2001 in Kraft.

Freiburg, den 12. Oktober 2001


Prof. Dr. Dr. h.c. Wolfgang Jäger
Rektor